

erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung und Ahndung von Rechtsverletzungen zu treffen.

Entsprechend der Art der Rechtsverletzung und deren Folgen sind auch differenzierte Maßnahmen⁴² vorgesehen, mit denen die staatlichen Organe reagieren und die Rechtsverletzer zur Verantwortung ziehen. Grundsätzlich sind *Maßnahmen zur unmittelbaren Wiederherstellung der Gesetzlichkeit* und *Maßnahmen strafenden Charakters* zu unterscheiden.⁴³

Beide Arten sind wiederum in sich stark differenziert. Die erstgenannten Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Rechtsverletzung zu beseitigen und den der Gesetzlichkeit entsprechenden Zustand wiederherzustellen. Dazu gehört z. B. der Erlaß von Weisungen, sofern Rechtsverstöße untergeordneter staatlicher Organe, Betriebe oder Einrichtungen bzw. Mitarbeiter festgestellt wurden. So kann das übergeordnete Organ das untergeordnete (oder den Direktor des Betriebes, der Einrichtung usw.) verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen, damit die Rechtsverletzung beseitigt wird. Grundsätzlich ist auch jedes staatliche Organ befugt, die Entscheidung eines untergeordneten Organs bzw. Leiters aufzuheben, wenn diese der Gesetzlichkeit widerspricht. Unter bestimmten Voraussetzungen ist in den Rechtsvorschriften auch die Befugnis zum Aussetzen von Entscheidungen vorgesehen (vgl. § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 GöV sowie § 8 Abs. 4 und 5 Gesetz über den Minister-rat).

Soweit sich die staatlichen Organe an Bürger oder an nicht unterstellte staatliche Organe, Einrichtungen oder Betriebe wenden müssen, um die Gesetzlichkeit wiederherzustellen, ist in den Rechtsvorschriften jeweils geregelt, inwieweit verbindliche Forderungen gestellt (z. B. Auflagen erteilt) werden können. Gleichzeitig ist auch geregelt, welche Maßnahmen die staatlichen Organe treffen können, wenn den Forderungen nicht nachgekommen wird (z. B. Vollstreckung von Geldforderungen).⁴⁴

Mit Maßnahmen strafenden Charakters werden zumeist schwerere Rechtsverletzungen geahndet. Die damit verbundene staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf die Rechtsverletzer, vor allem auch die erzieherische Einflußnahme, zielen darauf, Gesell-

schaft und Staat sowie die Bürger vor künftigen Rechtsverstößen zu schützen. Voraussetzung für die Anwendung von Maßnahmen strafenden Charakters ist, daß der Verantwortliche schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt hat. Zu diesen Maßnahmen gehören die Strafmaßnahmen der Gerichte sowie die Ordnungsstrafmaßnahmen, die nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Ordnungsstrafbestimmungen ausgesprochen werden.⁴⁵ Dazu gehören ferner Disziplinarmaßnahmen, die bei Disziplinverstößen angewandt werden (§§ 252 ff. AGB). Für die Mitarbeiter der staatlichen Organe ist die disziplinarische Verantwortlichkeit in der Mitarbeiter-VO geregelt. Besondere Rechtsvorschriften gelten ferner für die Angehörigen der bewaffneten Organe, für Richter und Staatsanwälte u. a.

Einen besonderen Platz unter den Mitteln und Maßnahmen zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit nimmt die *Staatshaftung* ein. Die Staatshaftung ist die materielle Verantwortlichkeit der staatlichen Organe und Einrichtungen für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum in Ausübung staatlicher Tätigkeit durch Mitarbeiter oder Beauftragte rechtswidrig zugefügt werden.⁴⁶ Die Staatshaftung folgt aus der Verantwortung der staatlichen Organe für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter.

Auf der Grundlage von Art. 104 der Verfassung regelt das Staatshaftungsgesetz Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Staatshaftung. Mit diesem Gesetz wurde eine

42 Zu den Arten der Rechtsverletzungen und den verschiedenen Arten der Sanktionen vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechts-theorie, a. a. O., S. 602 f., vgl. auch Zur Wirksamkeit rechtlicher Sanktionen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1978.

43 Diese grundsätzliche Unterscheidung hat O. E. Lejst wissenschaftlich begründet, vgl. O. E. Lejst, Sankzii W sowjetskom prawe, Moskau 1962, S. 102 f.

44 Vgl. hierzu im einzelnen Verwaltungsrecht, a. a. O., S. 260 f.

45 Vgl. a. a. O., S. 286 f.; Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, Berlin 1978.

46 Vgl. Verwaltungsrecht, a. a. O., S. 346 ff.